

### **Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (Z. 274-53)**

Für die Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen gelten die strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO. Sie dürfen danach nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von bestimmten Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Insbesondere sollen diese Beschränkungen angeordnet werden, wenn häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Im Einzelfall kann es sich schon empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.